

Einschätzung der sozialen Lage der Tauschpartner und unter Berücksichtigung der Umstände des Tausches kann der Rat unterschiedliche Kostenteile für die Beteiligten festsetzen, oder er kann auf Antrag die Umzugskosten ganz oder teilweise übernehmen. Das gilt auch für die Anordnung des Wohnungswechsels (§5 1. DB zur Wohnraumlenkungs-VO).

Die Anordnung des Wohnungswechsels

Ähnlich wie beim Wohnungstausch kann entsprechend § 12 Abs. 4 der Wohnraumlenkungs-VO der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde einen Wohnungswechsel anordnen, wenn er aus gesellschaftlichen oder persönlichen Gründen notwendig ist (z. B. wegen dringender baulicher Maßnahmen an Wohngebäuden oder bei unter- bzw. überbelegtem Wohnraum). Über den Wohnungswechsel ist mit dem betroffenen Bürger zu beraten, und es ist anzustreben, daß er ihm zustimmt. Um für städtebauliche Maßnahmen (z. B. im Zuge des komplexen Wohnungsbaus, der Rekonstruktion von Altbauten oder für moderne Verkehrslösungen) die notwendige Baufreiheit zu schaffen, ist es manchmal nicht zu umgehen, daß Wohngebäude abgerissen oder vorübergehend geräumt werden müssen. Das erfordert, die betroffenen Bürger rechtzeitig hierauf vorzubereiten und sie zeitweilig oder ständig mit anderem Wohnraum zu versorgen. Die Räte haben die Bürger — vor allem wenn sie im Rentenalter stehen oder anderweitig hilfsbedürftig sind — beim Umzug zu unterstützen. Die Anordnung des Wohnungswechsels hat — ebenso wie die Anordnung des Wohnungstausches — schriftlich zu erfolgen und ist sowohl dem betreffenden Bürger als auch dem Hauseigentümer oder Hausverwalter mitzuteilen (§ 2 1. DB zur Wohnraumlenkungs-VO).

Die Anordnung hat zu enthalten: Name, Anschrift des betroffenen Bürgers, genaue Bezeichnung des zu wechselnden Wohnraumes, Termin der Durchführung des Wohnungswechsels, Bezeichnung und Anschrift des Hauseigentümers oder des Hausverwalters sowie eine Rechtsmittelbelehrung (§ 22 Wohnraumlenkungs-VO).

In der Anordnung des Wohnungswechsels ist auf Grund ihres verpflichtenden Charakters festzulegen, welche gesetzlichen Folgen eintreten, wenn die durch sie begründeten Pflichten nicht erfüllt werden (§§ 23 u. 24 Wohnraumlenkungs-VO).

Die Erfassung von Wohnraum

Sie ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß der zu erfassende Wohnraum nicht zu Wohnzwecken genutzt wird oder unterbelegt ist (§ 13 Abs. 1 Wohnraumlenkungs-VO). In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um die Erfassung von Zimmern in unterbelegten Wohnungen oder Einfamilienhäusern für die Unterbringung ständig oder vorübergehend am Ort tätiger einzelner Bürger (Beschäftigte auf Baustellen, Saisonkräfte oder Studenten).

Die Erfassung ist darauf gerichtet, den vorhandenen Wohnraum im Interesse Wohnungssuchender Bürger gerechter zu verteilen. In Vorbereitung der entsprechenden staatlichen Entscheidung ist mit dem betreffenden Bürger zu sprechen, und es ist anzustreben, daß er sich bereit erklärt, den unterbelegten Wohnraum zur Verfügung zu stellen, um so die Grundlage für ein geordnetes Zusammenleben in der Wohnung im gegenseitigen Einvernehmen zu schaffen. Die Erfassung schließt die Disposition des Bürger in bezug auf den erfaßten Wohnraum aus.